

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/14 S

L 5 KR 455/14 WA, L 5 KR 3936/11 B (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 4776/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,
2. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Antragsgegnerinnen und
Beschwerdegegnerinnen.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. März 2014 - L 5 KR 455/14 WA - vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 26. März 2014 - L 5 KR 455/14 WA - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Antrag des bei der Beklagten zu 2., einer Krankenkasse, versicherten Antragstellers, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für eine beim SG Karlsruhe geführte Auskunftsklage zu bewilligen, ist ohne Erfolg geblieben (*Beschluss des SG vom 8.8.2011 - S 3 KR 4776/10; Beschluss des LSG vom 25.1.2012 - L 5 KR 3973/11 B*). Auf seine hiergegen mit der Behauptung erhobene "Nichtigkeitsklage", er sei seit 2006 prozessunfähig, hat das LSG beschlossen, dass die Klage offensichtlich haltlos sei und nicht ansatzweise ein berechtigtes Interesse erkennen lasse, weshalb sie als letztlich unbeachtliches Begehren auf sonstige Weise auszutragen sei und eine weitere Bearbeitung nicht zu erfolgen habe (*Beschluss vom 26.3.2014*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Antragsteller gegen die Entscheidung des LSG und beantragt die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts sowie die Bestellung eines Prozesspflegers.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Antragstellers als unzulässig zu verwerfen. Der erkennende Senat sieht davon ab, einen besonderen Vertreter zu bestellen.
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Eine Beschwerde kann keinen Erfolg haben, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist. Die Entscheidung des LSG unterliegt weder der Form (*dazu a*) noch der Sache nach (*dazu b*) einer Beschwerde an das BSG.
- 5 a) Das LSG hat formal durch Beschluss entschieden, dass die "Nichtigkeitsklage" nicht als Klage im Sinne des Prozessrechts zu werten sei. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Hieran ändert auch die behauptete Prozessunfähigkeit des Antragstellers nichts. Denn auch eine wegen nicht ordnungsgemäßer Vertretung ggf verfahrensfehlerhaft zustande gekommene Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG nicht anfechtbar.



- 6 b) Das LSG hätte auch eine Sachentscheidung entgegen der Auffassung des Antragstellers durch Beschluss treffen müssen. Dabei kann offenbleiben, ob eine Wiederaufnahme (Nichtigkeits- oder Restitutionsklage) des PKH-Beschwerdeverfahrens unzulässig ist, weil eine solche Entscheidung nicht der materiellen Rechtskraft fähig ist und keine Instanz und schon gar nicht ein Verfahren beendet (*BSG SozR 4-1500 § 179 Nr 1 RdNr 6; BFH Beschluss vom 8.7.2010 - V B 129/09 - Juris RdNr 5*). Jedenfalls tritt bei einer Wiederaufnahme gegen Beschlüsse an die Stelle einer Klage ein Antrag und an die Stelle eines Urteils ein nicht anfechtbarer Beschluss (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 179 RdNr 3a mwN*).
- 7 Da PKH nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.
- 8 2. Die Beschwerde ist - auch unter Außerachtlassung fehlender Postulationsfähigkeit des Antragstellers (§ 73 Abs 4 SGG) - aus den zu 1. genannten Gründen als unzulässig zu verwerfen.
- 9 3. Ein besonderer Vertreter (§ 72 SGG) war nicht zu bestellen. Dabei kann offenbleiben, ob der Antragsteller prozessunfähig ist. Steht die Prozessunfähigkeit für den Prozess fest, kann dieser zwar grundsätzlich nur mit einem besonderen Vertreter fortgeführt werden, wenn eine sonstige gesetzliche Vertretung nicht gewährleistet ist und das Amtsgericht keinen Betreuer bestellt hat (*vgl BSG SozR 4-1500 § 72 Nr 2 RdNr 9*). Von der Vertreterbestellung kann aber ausnahmsweise abgesehen werden, wenn unter Anlegung eines strengen Maßstabs das Rechtsmittel eines Prozessunfähigen "offensichtlich haltlos" ist, was insbesondere bei absurden Klagebegehren ohne jeden Rückhalt im Gesetz oder bei offensichtlich unschlüssigem Vorbringen anzunehmen ist, etwa wenn kein konkreter Streitgegenstand erkennbar ist, der Beteiligte nur allgemeine Ausführungen ohne irgendeinen Bezug zum materiellen Recht von sich gibt oder wenn sein Vorbringen bereits mehrmals Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen war (*BSG aaO*). Gleiches gilt aber auch dann, wenn das Rechtsmittel unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Erfolg haben kann, weil es schon nicht statthaft ist. So liegt der Fall hier. Auch die Beteiligung eines besonderen Vertreters vermag nicht die Statthaftigkeit einer nach § 177 SGG ausgeschlossenen Beschwerde herbeizuführen.
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

